

Satzungsänderung: Frist Jahreswechsel Erstattungen

Änderung der Erstattungsordnung E-Abrechnungsregelung Absatz 4

Alle Kostenerstattungen, die nach dem 31.01. des Folgejahres geltend gemacht werden, sind nicht mehr erstattungsfähig. Kostenerstattungen, die zwischen dem 01.01. und 31.01. des Folgejahres geltend gemacht werden, werden erst im Jahr des Eingangs gebucht.